

II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung)

III. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Unterstützung von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung)

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 6. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung)	3
1.1 Rechtsgrundlagen im Bundesrecht	3
1.2 Charakterisierung des Bundesprogramms	3
1.2.1 Voraussetzungen	3
1.2.2 Verfahren	4
1.3 Ausgestaltung des Schutzschirms im Kanton St.Gallen	5
1.4 Rechtliche Umsetzung des kantonalen Programms	5
1.5 Finanzielle Auswirkungen	6
1.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des II. Nachtrags	7
2 III. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Unterstützung von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung)	10
2.1 Ausfallentschädigungen für öffentliche Institutionen	10
2.2 Finanzielle Auswirkungen	11
2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des III. Nachtrags	11
3 Finanzierung aus dem besonderen Eigenkapital	12
4 Referendum	12

Entwürfe**II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie 14****III. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie 18****Zusammenfassung**

Das Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie regelt die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen des Kantons St.Gallen sowie zusätzliche Unterstützungsmassnahmen für professionelle Sportvereine, Seilbahnunternehmen und Tourismusorganisationen.

Mit dem II. Nachtrag soll das Gesetz um die Massnahmen des Kantons St.Gallen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung (Schutzschirm) erweitert werden. Ebenso wie die kantonalen Härtefallmassnahmen richten sich diese Massnahmen, die Veranstaltungsunternehmen ein gewisses Mass an Planungssicherheit für die Durchführung von Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung geben sollen, nach den bundesrechtlichen Vorgaben zur Beteiligung des Bundes an den kantonalen Massnahmen. Die Regierung hat am 15. Juni 2021 bereits eine dringliche Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm) beschlossen. Diese Verordnung soll mit dem vorliegenden II. Nachtrag in ordentliches Gesetzesrecht überführt werden.

Mit dem III. Nachtrag sollen sodann zusätzliche Unterstützungsmassnahmen für durch die öffentliche Hand geführte Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in diesem Gesetz geregelt werden. Der Bund hat die Ausfallentschädigung für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung während des Lockdowns im Frühjahr 2020 aufgrund der Covid-19-Epidemie auf öffentliche Trägerschaften ausgedehnt. Er beteiligt sich zu einem Drittel an den von den Kantonen getragenen Ausfallentschädigungen. Der vorliegende Nachtrag sieht vor, dass sich der Kanton (einschliesslich der Bundesmittel) zu 50 Prozent an den Ausfällen der öffentlichen Träger beteiligt.

Die Inhalte des II. und des III. Nachtrags haben keinen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang. Daher umfasst die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie mit Blick auf die Einheit der Materie zwei separate Nachträge.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des:

- II. Nachtrags zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- III. Nachtrags zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

1 II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung)

1.1 Rechtsgrundlagen im Bundesrecht

Mit Art. 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz [SR 818.102]) haben die eidgenössischen Räte am 19. März 2021 eine Grundlage für Massnahmen betreffend Publikumsanlässe geschaffen (AS 2021, 153). Damit wird ermöglicht, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungen beteiligt (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche), so dass Veranstaltungen geplant werden können, noch bevor klar ist, ob die epidemiologische Lage eine Durchführung erlaubt. Abgedeckt sind Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 stattfinden sollen, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden müssen.

Mit der eidgenössischen Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe [SR 818.101.28]) vom 26. Mai 2021 hat der Bund die Einzelheiten geregelt. Die Verordnung des Bundes enthält neben dem Abschnitt zu den Grundsätzen die folgenden Bestimmungen:

- Anforderungen an die Veranstaltungen und die Veranstaltungsunternehmen (2. Abschnitt);
- Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung der Kantone (3. Abschnitt);
- kantonale Zuständigkeiten und Verfahren (4. Abschnitt);
- Umfang der Bundesbeteiligung (5. Abschnitt);
- Verfahren zwischen den Kantonen und dem Bund (6. Abschnitt).

1.2 Charakterisierung des Bundesprogramms

1.2.1 Voraussetzungen

Voraussetzung, dass eine Veranstaltung unter den Schutzschirm fällt, ist zunächst eine kantonale, gesundheitspolizeiliche Durchführungsbewilligung¹. Diese stützt sich insbesondere auf die neu gefasste eidgenössische Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage [SR 818.101.26]). Für Grossveranstaltungen besteht ausser für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre grundsätzlich eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat (Art. 17 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Eine Bewilligung wird nach Art. 16 der Covid-19-Verordnung besondere Lage erteilt, wenn:

- davon auszugehen ist, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlauben wird;
- davon auszugehen ist, dass der Kanton zur Zeit der Durchführung der Veranstaltung über die notwendigen Kapazitäten in den folgenden Bereichen verfügen wird: a) Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen; b) Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, um sowohl Covid-19-Patientinnen und -Patienten als auch andere Patientinnen und Patienten uneingeschränkt versorgen zu können; dies schliesst namentlich ein, dass auch medizinisch nicht dringende Eingriffe durchgeführt werden können;
- der Organisator ein genügendes Schutzkonzept vorlegt.

¹ Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. b Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

Die Durchführung der Veranstaltung muss zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant sein.² Es muss sich dabei um einen Publikumsanlass handeln, der der Öffentlichkeit zugänglich ist und für mehr als 1'000 Personen konzipiert ist.³ Typischerweise handelt es sich dabei um grössere Sport- und Kulturveranstaltungen oder Fach- und Publikumsmessen. Die Veranstaltung muss zudem überkantonale Bedeutung aufweisen, d.h. einen interessierten Personenkreis ansprechen, der über den Kanton hinausgeht, in dem die Veranstaltung stattfindet.⁴ Den Kantonen kommt ein grösserer Ermessensspielraum zu, welche Veranstaltungen sie dem Schutzschirm unterstellen möchten; der Bund legt die Mindestanforderungen fest. Ausgeschlossen vom Schutzschirm sind Veranstaltungen, bei denen Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu mehr als 50 Prozent am Veranstaltungsunternehmen beteiligt sind.⁵

1.2.2 Verfahren

Vorgesehen ist sodann ein zweistufiges Verfahren: In der Planungsphase einer Veranstaltung entscheiden die Kantone auf Gesuch des Veranstalters hin, ob eine Veranstaltung die Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts erfüllt und unter den Schutzschirm gestellt werden soll. Diesfalls wird eine Beteiligung an den ungedeckten Kosten zugesichert, falls die Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnung aus epidemiologischen Gründen nicht wie geplant durchgeführt werden kann.

Kann die Veranstaltung wie geplant durchgeführt werden, kommt der Schutzschirm nicht zum Tragen. Muss sie hingegen aufgrund der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden oder kann sie nur reduziert durchgeführt werden, beteiligen sich Bund und Kanton zu je 50 Prozent an den ungedeckten Kosten.⁶ Die Berechnung der Unterstützungsleistung wird vom Bund abschliessend festgelegt.⁷ Im Wesentlichen werden den effektiven Ausgaben (einschliesslich Rückerstattung Ticketeinnahmen) die Einnahmen, die erhalten bleiben (z.B. Spenden), sowie Leistungen der öffentlichen Hand (Subventionen und Entschädigungen, insbesondere Entschädigungen nach Art. 11 [Massnahmen im Kulturbereich] und Art. 12b des Covid-19-Gesetzes [Massnahmen im Sportbereich] wie auch etwa Unterstützungsleistungen aus dem Lotteriefonds; nicht hingegen Entschädigungen, die das Überleben des Unternehmens sichern, wie Covid-19-Härtefallmassnahmen, Covid-19-Kredite, Zahlungen aus dem Corona-Erwerbsersatz oder Kurzarbeitsentschädigungen) gegenübergestellt. Dabei sind Leistungen der öffentlichen Hand, die branchenüblich sind und in «normalen» Zeiten ebenfalls beantragt würden, zwingend zu beantragen. Andernfalls kann der Kanton bei der Schadensbemessung die ungedeckten Kosten entsprechend kürzen. Dasselbe gilt für branchenübliche Versicherungen oder Stornierungsvereinbarungen (Schadensminderung).

Zudem hat sich der Veranstalter mit einer Franchise von Fr. 5'000.– und einem Selbstbehalt von 10 Prozent zu beteiligen.⁸ Die maximale Kostenübernahme für eine Veranstaltung beträgt 5 Mio. Franken.⁹

Das Verfahren obliegt den Kantonen. Sie rapportieren an den Bund und stellen ihm nachträglich Rechnung über die Bundesbeteiligung an ihren Unterstützungsleistungen.

² Art. 2 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

³ Art. 2 Abs. 4 Bst. a Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

⁴ Art. 2 Abs. 4 Bst. b Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

⁵ Art. 1 Abs. 2 Bst. a Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

⁶ Art. 8 und 16 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

⁷ Art. 7 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

⁸ Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

⁹ Art. 8 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

1.3 Ausgestaltung des Schuttschirms im Kanton St.Gallen

Im Kanton St.Gallen soll der Schuttschirm in erster Linie für grössere Veranstaltungen mit einer Ausstrahlung, die über den gesamten Kanton hinausgeht, zum Tragen kommen.

Für den relevanten Zeitraum kommen aus heutiger Sicht insbesondere Sportveranstaltungen wie die Heimspiele des FC St.Gallen 1879 und der SC Rapperswil-Jona Lakers sowie Fach- und Publikumsmessen wie die OLMA 2021 und die Offa 2022 in Frage. Denkbar ist, dass weitere grössere Sportveranstaltungen (z.B. der IRONMAN 70.3 Rapperswil-Jona im August 2021), grössere Kulturveranstaltungen (z.B. New Orleans meets St.Gallen im September 2021) oder weitere Fach- und Publikumsmessen unter den Schuttschirm gestellt werden können.

Ausgenommen vom Schuttschirm sind hingegen Veranstaltungen von regionalem oder lokalem Charakter. Wenn grössere regionale Veranstaltungen auch Besucherinnen und Besucher aus den angrenzenden Kantonen ansprechen, ist alleine damit noch keine überkantonale Bedeutung gegeben. Veranstaltungen wie Stadtfeste, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte, Turnfeste oder Läufe fallen in der Regel nicht unter den Schuttschirm, da die überkantonale Bedeutung nicht gegeben ist. Ein Indiz für den regionalen oder lokalen Charakter ist, wenn ähnliche oder vergleichbare Veranstaltungen an verschiedenen Orten oder in verschiedenen Regionen des Kantons von jeweils unterschiedlichen Veranstaltern durchgeführt werden. Nur wenn sich die Grössenordnung oder die Bedeutung einer Veranstaltung klar von anderen ähnlichen Veranstaltungen abhebt, kommt eine Unterstellung unter den Schuttschirm allenfalls in Frage.

Der überkantonale Charakter einer Veranstaltung ist im Rahmen der Gesuchstellung zu begründen und nachzuweisen. Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

Kleinere Kulturveranstaltungen (Konzerte, Theateraufführungen), Spiele kleinerer Fussballvereine und Spiele von Vereinen anderer Sportarten wie Handball o.Ä. erreichen erfahrungsgemäss die erforderliche Zuschauerzahl von 1'000 Personen in der Regel nicht. Diesbezüglich ist nicht die mögliche Kapazität der Veranstaltungsorts massgebend, sondern die Zuschauerzahl, mit der aufgrund von Erfahrungswerten – etwa der letzten zwei Jahre vor Ausbruch der Pandemie – zu rechnen ist.

Erforderlich ist weiter, dass eine Veranstaltung für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Veranstaltungen wie Berufs- oder Branchenkongresse erfüllen diese Voraussetzung in der Regel nicht.

1.4 Rechtliche Umsetzung des kantonalen Programms

Die Regierung hat in einem ersten Schritt das kantonale Programm gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) bereits in einer dringlichen Verordnung (sGS 571.303) mit Geltung ab 1. Juli 2021 umgesetzt. Mit dem vorliegenden II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (sGS 571.3) sollen die entsprechenden Bestimmungen materiell unverändert in ordentliches Gesetzesrecht überführt werden. Materiell richtet sich der Nachtrag nach den Vorgaben des Bundesrechts. Die kantonalen Regelungen verweisen direkt auf die bundesrechtlichen Artikel in der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe. In Bezug auf die Veranstaltungen, die dem Schuttschirm unterstehen, beschränkt sich der Bund auf Mindestanforderungen und räumt den Kantonen viel Ermessensspielraum ein beim Entscheid, welche Veranstaltungen sie dem Schuttschirm unterstellen möchten.

Für den Kanton St.Gallen sollen die Mindestvorgaben des Bundes lediglich dahingehend verschärft werden, dass einzig Veranstaltungen unterstützt werden können, die auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen durchgeführt werden. Wenn eine Veranstaltung nicht auf dem Kantonsgebiet

durchgeführt wird, ist eine Unterstützung ausgeschlossen, auch wenn das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz oder Wohnsitz im Kanton hat. Die Bundesvorgaben würden in letzterem Fall eine Unterstützung grundsätzlich zulassen.¹⁰ Aus Sicht der Regierung muss die Zuständigkeit für den Schutzschirm indes ausschliesslich beim Kanton am Ort der Veranstaltung liegen. Dieser Kanton ist auch für die gesundheitspolizeiliche Bewilligung der Veranstaltung zuständig. Diese beiden Zuständigkeiten sollten nicht auf verschiedene Kantone aufgeteilt werden. Überdies wird der Kanton, auf dessen Gebiet die Veranstaltung stattfindet, auch die erforderliche überkantonale Bedeutung dieser Veranstaltung in der Regel besser einschätzen können als ein Sitzkanton eines Veranstaltungsunternehmens, dem Nähe und Bezug zur Veranstaltung möglicherweise völlig fehlen.

Überkantonale durchgeführte Veranstaltungen (z.B. slowUp Bodensee) können unter den Schutzschirm gestellt werden, wenn sie (auch) im Kanton St.Gallen durchgeführt werden und über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung sämtlicher Kantone, in denen die Veranstaltung durchgeführt wird, verfügen. Vorgesehen ist in solchen Fällen eine anteilmässige Unterstützung.

Der Bund hat am 26. Mai 2021 Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Publikumsanställe veröffentlicht.¹¹ Soweit die kantonalen Regelungen direkt auf das Bundesrecht verweisen, sind die entsprechenden Ausführungen zu berücksichtigen.

Für das Verfahren, d.h. das Gesuchsverfahren und den Entscheid über die Zusicherung einer Unterstützung, sowie im Schadenfall die Berechnung und die Verfügung der Unterstützungsleistung sind die Kantone zuständig. Die Regierung sieht wie schon unter dem geltenden Dringlichkeitsrecht vor, das Volkswirtschaftsdepartement als für den Vollzug zuständiges Departement zu bestimmen. Gesuche können gestützt auf die dringliche Verordnung der Regierung vom 15. Juni 2021 bereits seit dem 1. Juli 2021 eingereicht werden. Die Gesuchseinreichung ist möglich bis zum 28. Februar 2022.

In einem ersten Schritt erfolgt lediglich die Unterstellung unter den Schutzschirm mittels Verfügung in Form einer grundsätzlichen Zusicherung einer Beteiligung an den ungedeckten Kosten im Schadenfall. Die Berechnung der Unterstützungsleistung erfolgt erst nach Absage, Verschiebung oder reduzierter Durchführung der Veranstaltung.

Die Prüfung der Gesuche wie auch die Bemessung einer allfälligen Unterstützungsleistung erfolgt anhand der Vorgaben des Bundes, insbesondere bezüglich Unterlagen und Belege, und unter Einbezug verschiedener Amtsstellen, z.B. des Amtes für Sport (bei Sportveranstaltungen), des Amtes für Kultur (bei Kulturveranstaltungen) sowie für Einzelfragen gegebenenfalls des Kantonalen Steueramtes, des Konkursamtes oder weiterer zuständiger Amtsstellen. Bei Bedarf ist auch der Beizug externer Expertinnen oder Experten vorgesehen. Es ist beispielsweise möglich, die Mitglieder der Task Force im Bereich der Härtefälle für diese Arbeiten einzusetzen.

1.5 Finanzielle Auswirkungen

Aus der Abgabe von Zusicherungen für eine Unterstützung resultieren für den Kanton Eventualverbindlichkeiten. Diese sind nicht mit einem sofortigen Mittelabfluss verbunden. Auszahlungen im Umfang der ungedeckten Kosten würden erst im Schadenfall erfolgen, wenn Veranstaltungen aus epidemiologischen Gründen nicht wie geplant durchgeführt werden könnten. Die Berechnung kann erst nach der erfolgten Absage vorgenommen werden. Sowohl in Bezug auf das Risiko eines Schadeneintritts wie auch in Bezug auf die betragsmässige Höhe der im Grundsatz zugesich-

¹⁰ Vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. d Covid-19-Verordnung Publikumsanställe.

¹¹ Abrufbar unter <https://covid19.easygov.swiss/schutzschirm-publikumsanstaelle/>.

cherten Unterstützungsleistungen bestehen grössere Unwägbarkeiten, die im Voraus schwer abzuschätzen sind. Das betragsmässige Risiko, das mit einer Zusicherung verbunden ist, kann erst aufgrund der mit einem Gesuch einzureichenden budgetierten Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Veranstaltung, einschliesslich der budgetierten staatlichen Beiträge, die dem Schutzschirm vorgehen, eingeschätzt werden.

Bei den abgegebenen Zusicherungen handelt es sich integral um (grundsätzlich referendumspflichtige) neue Ausgaben. Im Schadenfall beträgt der Anteil an den ungedeckten Kosten einer Veranstaltung, die der Kanton zu tragen hat, 50 Prozent, wobei das Veranstaltungsunternehmen eine Franchise von Fr. 5'000.– und einen Selbstbehalt von 10 Prozent zu tragen hat. Eine betragsmässige Schätzung der Kosten, die vom Kanton zu übernehmen sind, ist extrem schwierig. Aufgrund der Aufteilung der Kostenübernahmen unter den Veranstaltungsunternehmen (Franchise und Selbstbehalt) und unter Bund und Kanton (je hälftig), liegen Schadenfälle infolge von Absagen, Verschiebungen oder nur reduziert möglicher Durchführung von Veranstaltungen bis zum Gesamtumfang von über 30 Mio. Franken unter der referendumpflichtigen Grenze von 15 Mio. Franken zulasten des Kantons nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG). Aus heutiger Sicht geht der Kanton nicht davon aus, dass mit Schadenfällen von insgesamt über 30 Mio. Franken zu rechnen ist. Ob die Grenze des fakultativen Finanzreferendums nach Art. 7 RIG erreicht wird, kann offenbleiben, da der vorliegende II. Nachtrag ohnehin dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 RIG untersteht (vgl. Abschnitt 4).

Die Finanzierung allfälliger Zahlungspflichten würde aus dem besonderen Eigenkapital erfolgen. Die Erfolgsrechnung des Kantons St.Gallen wird dadurch nicht belastet (vgl. dazu die Ausführungen unter Abschnitt 3).

Zusätzliche personelle Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Prüfung und Abwicklung kann im Rahmen der bestehenden Strukturen erfolgen. Soweit externe Unterstützung z.B. durch die Mitglieder der Task Force im Bereich der Härtefälle notwendig würde, wäre dies indes mit entsprechenden Kosten verbunden.

1.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des II. Nachtrags

Art. 1 Gegenstand

Mit Bst. a^{bis} sind die kantonalen Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung (Schutzschirm) in den Regelungsgegenstand des Erlasses aufzunehmen.

Weiter ist ein neuer Bst. d anzuführen, gemäss dem auch die Unterstützung von Tourismusorganisationen durch nicht rückzahlbare Beiträge in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie nachträglich in den Regelungsgegenstand des Erlasses aufgenommen wird. Diese Unterstützungsmöglichkeit wurde mit dem Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 8. Juni 2021 (nGS 2021-045) in Art. 20 ins Gesetz eingefügt. Dabei wurde unterlassen, auch Art. 1 entsprechend zu ergänzen, was nun im Rahmen des II. Nachtrags nachzuholen ist.

Art. 17a (neu) Anforderungen an die Veranstaltungsunternehmen

Der Artikel verweist auf die Regelungen in der Verordnung des Bundes. Der entsprechende 2. Abschnitt enthält Mindestvorgaben für die Veranstaltungen¹² (Durchführung zwischen 1. Juni 2021 und 30. April 2022; Publikumsanlässe, die für mehr als 1'000 Personen je Tag konzipiert sind und überkantonale Bedeutung aufweisen, kostendeckende Durchführung) und Vorgaben an

¹² Auch Fach- und Publikumsmessen sind grundsätzlich erfasst, vgl. Art. 1 Abs. 1 Ingress Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

das Veranstaltungsunternehmen (Rechtsform, Sitz in der Schweiz). Zudem wird festgelegt, welche Unterlagen mit dem Gesuch eingereicht werden müssen und welche Angaben notwendig sind.

Zusätzlich schränkt der Kanton in Bst. b dieser Bestimmung den Schutzschirm auf Veranstaltungen ein, die im Kanton St.Gallen stattfinden (siehe dazu die Ausführungen in Abschnitt 1.4). Überkantonale durchgeführte Veranstaltungen (z.B. slowUp Bodensee) können unter den Schutzschirm gestellt werden, wenn sie (auch) im Kanton St.Gallen durchgeführt werden und über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung sämtlicher Kantone, in denen die Veranstaltung durchgeführt wird, verfügen. Vorgesehen ist in solchen Fällen eine anteilmässige Unterstützung.

Art. 17b (neu) Ausgestaltung der Unterstützung

Auch in diesem Punkt wird auf die Verordnung des Bundes verwiesen, die im 3. Abschnitt die Bemessungsgrundlagen und die Berechnung der Unterstützungsleistung verbindlich vorgibt. Ebenfalls wird ausdrücklich festgehalten, dass kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass eine Veranstaltung unter den Schutzschirm genommen wird. Der Kanton entscheidet im Rahmen seines Ermessensspielraums, ob eine Veranstaltung beispielsweise eine genügende Bedeutung über den Kanton hinaus hat.

Art. 17c (neu) Gesuchsverfahren und Entscheid über die Zusicherung einer Unterstützung

Gesuche können bereits seit Vollzugsbeginn der dringlichen Verordnung (sGS 571.303) am 1. Juli 2021 eingereicht werden. Entsprechend den Bundesvorgaben (Art. 4 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) ist die Möglichkeit, ein Gesuch einzureichen, befristet bis 28. Februar 2022. Beim Entscheid, ob eine Veranstaltung unter den Schutzschirm gestellt wird, hat der Kanton viel Ermessensspielraum.

Art. 17d (neu) Entscheid über die Unterstützungsleistung im Fall der Absage, Verschiebung oder reduzierten Durchführung einer Veranstaltung

Dieser Entscheid erfolgt nur dann, wenn es tatsächlich dazu kommt, dass eine Veranstaltung aufgrund einer nachträglichen behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden muss oder nur reduziert durchgeführt werden kann.

Art. 17e (neu) Finanzierung

Siehe Ausführungen unter nachfolgendem Abschnitt 3.

Art. 17f (neu) Berichterstattung und Rechnungsstellung an den Bund

Es erfolgt ein Verweis auf die verbindlichen Vorgaben im 6. Abschnitt der Verordnung des Bundes.

Art. 17g (neu) Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften

Die Formulierung lehnt sich an den bestehenden Art. 13 des Gesetzes an – mit einer Schutzschirm-spezifischen Ergänzung betreffend Stellen, die Subventionen oder andere Unterstützungsleistungen für die Veranstaltungen erbringen. Derartige Leistungen der öffentlichen Hand gehen dem Schutzschirm vor.

Art. 17h (neu) Missbrauchsbekämpfung

Voraussetzung für die Beteiligung des Bundes ist, dass die Kantone adäquate Massnahmen zur Schadensverhütung bzw. -minderung und zur Missbrauchsbekämpfung ergreifen. Zu den Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung gehört, dass die Kantone in ihren Erlassen regeln, wie die Veranstaltungsunternehmen bei der Gesuchseinreichung die Richtigkeit ihrer Angaben belegen. Um die administrativen Kosten tief zu halten, soll wo möglich auf vorhandene, einfach zu überprüfende und nicht durch die einzelne Unternehmung manipulierbare Informationen zurückgegriffen werden.

In dieser Bestimmung werden die erforderlichen Regelungen den zuständigen Departementen überlassen, analog dem bestehenden Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes bezüglich Härtefallmassnahmen.

Art. 17i (neu) Strafbestimmung

Gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Das Covid-19-Gesetz enthält in Art. 18 eine Strafbestimmung, die sich allerdings nicht auf die Massnahmen betreffend Publikumsanlässe nach Art. 11a des Gesetzes bezieht. Die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe enthält keine Strafbestimmung. Es ist nicht von einem qualifizierten Schweigen des Bundes zu einer Strafbestimmung im Zusammenhang mit den Massnahmen für Publikumsanlässe zugehen, zumal es sich dabei um Massnahmen des Kantons innerhalb der Vorgaben des Bundes handelt. Der Kanton kann somit eine entsprechende Strafbestimmung erlassen.

Nach Art. 106 StGB beträgt der Höchstbetrag einer Busse grundsätzlich Fr. 10'000.–. Dies ist auch in der Strafbestimmung des Kantons so vorzusehen.

Art. 17j (neu) Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Die Regierung sieht wie schon unter dem geltenden Dringlichkeitsrecht vor, das Volkswirtschaftsdepartement als für den Vollzug des Erlasses zuständiges Departement zu bestimmen. Vorbehalten bleibt eine Zuständigkeit des Finanzdepartementes im Zusammenhang mit der Auszahlung der Unterstützungsleistungen sowie der Missbrauchsbekämpfung bzw. allfälligen Rückforderungen (vgl. Art. 17h [neu] Abs. 2).

Art. 17k (neu) Übergangsbestimmung

Die Bestimmung regelt den Umgang mit Sachverhalten, die bereits unter der geltenden dringlichen Verordnung der Regierung eingetreten sind. Da der vorliegende Gesetzesentwurf die dringliche Verordnung sowohl materiell als auch betreffend das Verfahren fortschreibt, ergeben sich diesbezüglich keine besonderen Herausforderungen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Die dringliche Verordnung, welche die Regierung am 15. Juni 2021 erlassen hat, hat Gesetzesrang. Mit der Aufhebung der Verordnung durch den Kantonsrat wird die unmittelbare Ablösung der dringlichen Verordnung durch das Gesetz sichergestellt.

Vollzugsbeginn

Die Regierung schlägt dem Kantonsrat vor, den vorliegenden II. Nachtrag in Anwendung von Art. 68 KV sofort in Vollzug zu setzen. Nach dieser Bestimmung kann der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit mit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Gesetze oder Finanzbeschlüsse sofort in Vollzug setzen. Spätestens nach einem Jahr müssen diese dem (obligatorischen oder fakultativen) Referendum unterstellt werden.

Die Botschaft der Verfassungskommission (ABI 2000, 339) verweist ausdrücklich auf Notfälle wie Wirtschaftskrisen, Naturkatastrophen und plötzliche Flüchtlingsströme als Situationen, in denen Art. 68 KV zur Anwendung kommen kann. Bei der Corona-Krise handelt es sich um einen solchen Notfall, bei dem auch die zeitliche Dringlichkeit gegeben ist.

Da das Dringlichkeitsrecht zu einer Schmälerung der Volksrechte führt, ist die Unterstellung unter das (fakultative) Referendum (siehe Abschnitt 4) so rasch wie möglich nachzuholen.

2 III. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Unterstützung von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung)

2.1 Ausfallentschädigungen für öffentliche Institutionen

Während des ersten Lockdowns aufgrund der Covid-19-Epidemie im Frühjahr 2020 empfahlen die Behörden den Eltern, Kinder wenn möglich zu Hause zu betreuen. Gleichzeitig waren die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung angehalten, ihr Angebot offen zu halten. Dies führte dazu, dass Kindertagesstätten einerseits weniger Kinder betreuten, andererseits aber ihren Betrieb aufrechterhalten mussten. Es stellte sich die Frage, wer für die Ausfälle aufzukommen hatte, da Eltern, die ihre Kinder pandemiebedingt zuhause behielten, nicht bereit waren, ihre Elternbeiträge trotzdem auszurichten. Der Kanton erliess daraufhin am 5. Mai 2020 zeitnah eine Verordnung über die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Zusammenhang mit dem Coronavirus (nGS 2020-028), um die Kindertagesstätten vor finanziellen Schwierigkeiten zu schützen. Kurz darauf erliess der Bund mit der eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (SR 862.1) ähnliche Regelungen für Ausfallentschädigungen für private Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er übernahm damit 33 Prozent der Ausfälle. Der Kanton St.Gallen hob seine eigene Verordnung auf und regelte die innerkantonale Umsetzung in der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.201). Für die Finanzierung der Ausfallentschädigungen waren die Gemeinden zuständig. Der Prozess der Ausrichtung der Ausfallentschädigungen an die Institutionen, die Gesuchseinreichung beim Bund und die Weiterverrechnung der Kosten an die Gemeinden wird im Sommer 2021 abgeschlossen.

Die Ausfallentschädigung beschränkte sich bisher auf private Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, gemäss der Vorgabe des Bundes. Von der öffentlichen Hand getragene Institutionen waren ausgeschlossen. Die im Nationalrat eingereichte Motion 20.3917 «Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung vom 20. Mai 2020. Überdenken der Umsetzung» (20.3917) forderte eine Ausweitung der Ausfallentschädigungen auf die öffentlichen Institutionen. Trotz ablehnender Haltung des Bundesrates hiessen die Räte die Motion gut. In Erfüllung der Motion regelt der Bund in Art. 17c des eidgenössischen Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) und der zugehörigen Verordnung, dass er Finanzhilfen an Kantone ausrichtet, die Ausfallentschädigungen an von der öffentlichen Hand geführte Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung ausrichten. Der Bund hat die entsprechende eidgenössische Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 (SR 818.102.3) erlassen und auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Diese regelt die Bundesbeteiligung an den Ausfallentschädigungen.

Während der Bund die innerkantonale Kostentragung bei den privaten Trägerschaften den Kantonen überliess, beteiligt er sich bei den öffentlichen Trägerschaften nur an den Ausfallentschädigungen, die durch den Kanton getragen werden. Dies, weil die öffentlichen Trägerschaften meist die Gemeinden und somit auch die geschädigten Parteien sind.

Im Kanton St.Gallen gibt es unterschiedliche Arten von öffentlich getragenen Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dazu gehören öffentlich getragene Kindertagesstätten, zahlreiche Tagesfamilienorganisationen, die von einer politischen Gemeinde oder von einem

Zweckverband verschiedener Gemeinden getragen werden, Betreuungsangebote des Kantons oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen [SVA]) und schulergänzende Betreuungsangebote, die meist von den Schulträgern angeboten werden. Im Sinn einer gewissen Gleichbehandlung aller Angebote, rechtfertigt es sich, auch für die öffentlichen Trägerschaften eine Beteiligung an ihren Ausfällen zu ermöglichen.

Der Kanton regelt im vorliegenden Nachtrag die Gewährung von Ausfallentschädigungen an öffentliche Trägerschaften der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er beteiligt sich zu 50 Prozent an den Ausfällen. Der Bund wiederum übernimmt von dieser Beteiligung 33 Prozent, entsprechend verblieben beim Kanton etwa 33,5 Prozent der Ausfälle. Den Eltern sind, sollten sie in Rechnung gestellt worden sein, sämtliche bezahlten Beiträge für die nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen zurückzuerstatten, wenn die Institution Ausfallentschädigungen beantragt – so sieht es Art. 3 Bst. c der Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 (SR 818.102.3) vor. Damit tragen die öffentlichen Trägerschaften der Angebote selber 50 Prozent der Ausfälle. Es ist der Trägerschaft indes freigestellt, ob sie Ausfallentschädigungen geltend machen will oder nicht. Verzichtet sie darauf, trägt sie entweder die Ausfälle vollständig selber oder überträgt sie den Eltern bzw. die Eltern werden nicht entschädigt. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung von nicht in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen seitens der Eltern, wenn die Institution keine Ausfallentschädigungen beantragt.

2.2 Finanzielle Auswirkungen

Wie hoch die Kosten für den Kanton sind, ist nicht genau abschätzbar, da nicht klar ist, wie viele Eltern die Betreuung nicht in Anspruch genommen haben und wie viele Trägerschaften einen Antrag auf Ausfallentschädigungen stellen werden. Bei den privaten Trägerschaften wurden im Kanton St.Gallen knapp 1,6 Mio. Franken an Ausfallentschädigungen geltend gemacht. Aufgrund der Ausweitung der Ausfallentschädigungen könnten die öffentlich getragenen Kitas, die Einrichtungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sämtliche öffentlich getragenen Tagesfamilienorganisationen und alle öffentlichen Einrichtungen im schulergänzenden Bereich aller 77 politischen Gemeinden ein Gesuch um Ausfallentschädigungen einreichen.

Der Bund rechnet mit zusätzlichen Kosten von rund 30 Prozent der Kosten für den privaten Bereich. Wird davon ausgegangen, dass dieses Verhältnis auch für den Kanton St.Gallen zutrifft, wären Gesuche um Ausfallentschädigungen im Umfang von rund 500'000 Franken zu erwarten. Bei einer Beteiligung von 50 Prozent würde der Kanton davon Fr. 250'000.– tragen, wovon der Bund wiederum 82'500.– Franken übernehmen würde. Aufgrund der Kosten im privaten Bereich und des Verhältnisses zwischen privaten und öffentlichen Trägerschaften im Kanton ist tendenziell von einer höheren Summe auszugehen. Aufgrund dieser Ungewissheit sollen 0,5 Mio. Franken für die Ausfallentschädigungen ins Budget 2022 aufgenommen werden, die Ausgaben sind über das besondere Eigenkapital zu finanzieren. Der administrative Aufwand für die Umsetzung der Ausfallentschädigungen ist indes sowohl bei den Trägerschaften als auch beim Kanton erheblich.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des III. Nachtrags

Erlasstitel

Im Erlasstitel sind die durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung aufzunehmen, da diese nicht als Unternehmen im engeren Sinn gelten.

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

Die Ausfallentschädigungen sind in die Auflistung betreffend den Gegenstand des Erlasses aufzunehmen. Sie richten sich nach den relevanten bundesrechtlichen Grundlagen.

Art. 21 (neu) Ausfallentschädigungen

Ziel ist es, eine weitgehende Gleichbehandlung von privat und öffentlich getragenen Institutionen zu erreichen. Entsprechend ist der Zeitraum, für den Ausfallentschädigungen beantragt werden können für die öffentlichen Träger derselbe wie für die privaten Träger und entspricht der höchst möglichen Dauer gemäss Bundesgesetz. Der Kanton übernimmt 50 Prozent der entgangenen Beiträge (wobei der Bund 33 Prozent der Beiträge des Kantons erstattet).

Art. 22 (neu) Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Der Vollzug der Ausfallentschädigungen nach diesem Erlass erfolgt wiederum durch das Departement des Innern. Es nimmt insbesondere die Gesuche entgegen, entscheidet über die Gewährung der Entschädigungen, richtet diese aus und macht die Bundesbeteiligung geltend. Es kann zudem konkretisierende Ausführungsbestimmungen zum Gesuchsprozess erlassen.

3 Finanzierung aus dem besonderen Eigenkapital

Mit dem II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51) hat der Kantonsrat am 20. Mai 2020 einerseits den Ertrag aus der Sonderausschüttung der Schweizerischen Nationalbank für das Geschäftsjahr 2019 zugunsten des Kantons St.Gallen in Höhe von 79,3 Mio. Franken dem besonderen Eigenkapital zugewiesen und gleichzeitig den Verwendungszweck des besonderen Eigenkapitals ausgeweitet. Nebst der Finanzierung von steuerlichen Entlastungen und der Förderung von Gemeindevereinigungen können neu auch Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus stehen, finanziert werden. Die bisherigen Massnahmen aus dem Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie werden vor diesem Hintergrund aus dem besonderen Eigenkapital finanziert. Dies soll auch für die zusätzlichen Massnahmen gemäss den vorliegenden beiden Nachträgen gelten.

4 Referendum

Die beiden vorliegenden Nachträge unterstehen je einzeln dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 RIG.

Aufgrund der vorgesehenen dringlichen Invollzugsetzung des II. Nachtrags erfolgt dessen Unterstellung unter das Referendum nachträglich.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den:

- II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- III. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Entwurf der Regierung vom 6. Juli 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Juli 2021¹³ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021»¹⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Gegenstand*¹⁵

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen des Kantons St.Gallen auf Grundlage des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020¹⁶ (nachfolgend Covid-19-Gesetz) und der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020¹⁷ (nachfolgend Covid-19-Härtefallverordnung);
- a^{bis}) **die Ausgestaltung der Massnahmen des Kantons St.Gallen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung auf Grundlage des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020¹⁸ und der eidgenössischen Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 26. Mai 2021¹⁹;**
- b) die Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.
- c) die Unterstützung von Seilbahnunternehmen durch Darlehen, Solidarbürgschaften und nicht rückzahlbare Beiträge in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- d) **die Unterstützung von Tourismusorganisationen durch nicht rückzahlbare Beiträge in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.**

¹³ ABI 2021-••.

¹⁴ sGS 571.3.

¹⁵ Diese Bestimmung wird allenfalls auch durch den III. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (22.21.11; siehe in dieser Vorlage) geändert.

¹⁶ SR 818.102.

¹⁷ SR 951.262.

¹⁸ SR 818.102.

¹⁹ SR 818.101.28; nachfolgend Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

Gliederungstitel nach Art. 17 (neu). II^{bis}. Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung (Schutzschirm)

Art. 17a (neu) Anforderungen an die Veranstaltungsunternehmen

¹ Veranstaltungsunternehmen kann für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung eine Unterstützung zugesichert werden, wenn:

- a) sie und die Veranstaltung die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe erfüllen;
- b) die Veranstaltung im Kanton St.Gallen durchgeführt wird.

Art. 17b (neu) Ausgestaltung der Unterstützung

¹ Die Ausgestaltung der Unterstützung richtet sich nach den Anforderungen nach dem 3. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusicherung einer Unterstützung nach diesem Erlass.

Art. 17c (neu) Gesuchsverfahren und Entscheid über die Zusicherung einer Unterstützung

¹ Eine Unterstützung nach diesem Erlass wird auf Gesuch hin gewährt. Gesuche können in der Planungsphase der Veranstaltung bis 28. Februar 2022 beim Kanton eingereicht werden.

² Der Kanton prüft im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Zusicherung einer Unterstützung in Form einer Beteiligung an den ungedeckten Kosten erfüllt sind. Bei Bedarf können externe Expertinnen und Experten für die Beurteilung einzelner Fragen beigezogen werden.

³ Das zuständige Departement erlässt eine Verfügung über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten.

Art. 17d (neu) Entscheid über die Unterstützungsleistung im Fall der Absage, Verschiebung oder reduzierten Durchführung einer Veranstaltung

¹ Muss eine Veranstaltung aufgrund der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden oder kann sie im Sinn von Art. 2 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe nur reduziert durchgeführt werden, reicht das Veranstaltungsunternehmen die Belege nach Art. 10 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe ein.

² Gestützt auf die Belege und allfällige darüber hinausgehende Auskünfte nach Art. 10 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe legt der Kanton den Betrag der zugesicherten Unterstützungsleistung in Form einer Beteiligung an den ungedeckten Kosten fest.

³ Für die Bemessung der Unterstützungsleistung können externe Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Bemessung richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.

⁴ Das zuständige Departement erlässt eine Verfügung über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten.

Art. 17e (neu) Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Unterstützungsleistungen erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

Art. 17f (neu) Berichterstattung und Rechnungsstellung an den Bund

¹ Die Berichterstattung und die Rechnungsstellung an den Bund richten sich nach dem 6. Abschnitt der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

Art. 17g (neu) Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften

¹ Mit Einreichung des Gesuchs entbindet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, mandatierte Dritte, kreditgebende Banken und sämtliche Stellen, die Subventionen oder andere Unterstützungsleistungen für die Veranstaltung erbringen, von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, soweit dies für die Beurteilung des Gesuchs, die Bemessung der Unterstützungsleistung und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

² Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Erlass können die zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, mandatierte Dritte, kreditgebende Banken und sämtliche Stellen, die Subventionen oder andere Unterstützungsleistungen für die Veranstaltung erbringen, untereinander die notwendigen Daten austauschen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller stimmt diesem Datenaustausch mit Einreichung des Gesuchs zu.

Art. 17h (neu) Missbrauchsbekämpfung

¹ Der Kanton stellt die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicher und fordert zu Unrecht ausbezahlte Unterstützungsleistungen zurück.

² Die zuständigen Departemente treffen je in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Regelungen.

Art. 17i (neu) Strafbestimmung

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937²⁰ vorliegt, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben eine Unterstützungsleistung nach diesem Erlass erwirkt oder die gewährten Mittel in Abweichung von Art. 11 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe verwendet.

²⁰ SR 312.0.

Art. 17j (neu) Ausführungsbestimmungen und Vollzug

¹ Das zuständige Departement:

- a) kann Ausführungsbestimmungen erlassen;
- b) vollzieht diesen Erlass sowie die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, soweit der Kanton zuständig ist und dieser Erlass keine andere Regelung trifft.

Art. 17k (neu) Übergangsbestimmung

¹ Entscheide über die Zusicherung einer Unterstützung oder über die Unterstützungsleistung im Fall der Absage, Verschiebung oder reduzierten Durchführung einer Veranstaltung, die der Kanton gestützt auf die Verordnung des Kantons St.Gallen über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm) vom 15. Juni 2021²¹ getroffen hat, behalten ihre Gültigkeit.

² Auf Gesuche nach der Verordnung des Kantons St.Gallen über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm) vom 15. Juni 2021²², die bei Vollzugsbeginn dieses Nachtrags hängig sind, werden die Bestimmungen dieses Erlasses angewendet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Verordnung des Kantons St.Gallen über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm) vom 15. Juni 2021»²³ wird aufgehoben.

IV.

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²⁴ ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.²⁵

²¹ sGS 571.303.

²² sGS 571.303.

²³ sGS 571.303.

²⁴ sGS 111.1.

²⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

III. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Entwurf der Regierung vom 6. Juli 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Juli 2021 Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021»²⁶ wird wie folgt geändert:

Erlasstitel. Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen **sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung** in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Art. 1 *Gegenstand*²⁷

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen des Kantons St.Gallen auf Grundlage des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020²⁸ (nachfolgend Covid-19-Gesetz) und der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020²⁹ (nachfolgend Covid-19-Härtefallverordnung);
- b) die Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- c) die Unterstützung von Seilbahnunternehmen durch Darlehen, Solidarbürgschaften und nicht rückzahlbaren Beiträge in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- d) **die Ausgestaltung der Ausfallentschädigungen des Kantons St.Gallen auf Grundlage des Covid-19-Gesetzes und der eidgenössischen Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Insti-**

²⁶ sGS 571.3.

²⁷ Diese Bestimmung wird allenfalls auch durch den II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (22.21.10; siehe in dieser Vorlage) geändert.

²⁸ SR 818.102.

²⁹ SR 951.262.

tutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 vom 18. Juni 2021^{30, 31}

Gliederungstitel nach Art. 20 (neu). **VI. Unterstützung von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung**

Art. 21 (neu) Ausfallentschädigungen

¹ Das zuständige Departement gewährt Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die durch die öffentliche Hand betrieben werden, auf Gesuch hin nach den Vorgaben des Bundesrechts für den Zeitraum vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 Ausfallentschädigungen für die entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern.

² Die Ausfallentschädigung deckt 50 Prozent der entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern nach Art. 2 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 vom 18. Juni 2021³².

³ Die Finanzierung erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

Art. 22 (neu) Ausführungsbestimmungen und Vollzug

¹ Das zuständige Departement kann Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Gesuchsverfahren, erlassen.

² Es vollzieht die Gewährung der Ausfallentschädigungen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Gesuche;
- b) Entscheid über die Gesuche und Ausrichtung der Finanzhilfe;
- c) Geltendmachung der Bundesbeteiligung.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

³⁰ SR 818.102.3.

³¹ Wird der II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (22.21.10; siehe in dieser Vorlage) rechtsgültig, wird die vorliegende Bestimmung als Bst. e geführt.

³² SR 818.102.3.